

Lebensversicherungen

Lebensversicherungen und Leistungen im Fall der vorzeitigen Kündigung – eine unendliche Geschichte

Des Deutschen liebstes Kind ist die Lebensversicherung: Millionen von Verträgen wurden und werden abgeschlossen. Seit vielen Jahren wird kritisch beäugt, dass Lebensversicherungen nicht das halten, was sie versprechen in Bezug auf die Ablaufleistung. Zudem wird die Enteignung des Sparvermögens des Versicherungsnehmers kritisiert, da dieser bei vorzeitiger Kündigung nur kleine Teile seiner eingezahlten Beiträge zurückerhält. Seit Jahren ist deswegen ein heftiger juristischer Kampf entbrannt um die Frage, welchen Betrag die Versicherung zurückzahlen muss, wenn ein Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig auflöst.

Von Kim Oliver Klevenhagen

derweitig vernünftig angelegt werden würde, bliebe meistens als Ablaufleistung ein erheblich höherer Betrag vorhanden. Häufig ist selbst das Sparbuch besser: Erstens ist die Verzinsung nur unwesentlich geringer als bei der Lebensversicherung. Zweitens – und das ist der wesentliche Punkt – kann jederzeit über den gesamten Betrag verfügt werden, ohne dass bei der Auszahlung irgendwelche Abschläge abgezogen werden: also vergleichbar hohe Verzinsung, aber höhere Liquidität!

Lebensversicherungen als legaler Betrug?

Ein Vergleich der Leistungen einer normalen vernünftigen Kapitalanlage in Kombination mit den Kosten einer Risikolebensversicherung fördert es zutage, das reine Todesfallrisiko zu versichern ist im Rahmen einer reinen Risikolebensversicherung preiswert möglich. Wenn dann der Restbetrag, der sonst als Prämie in eine Kapitallebensversicherung fließen würde, an-

■ Viele Kunden haben aber aus Verbraucherschutzrechtlicher Sicht den Fehler gemacht, einen Lebensversicherungsvertrag abzuschließen und keine reine Risikolebensversicherung. Hohe Kosten für die Verwaltung und die Provision fallen sie vorab an und belasten den Vertrag, der darüber hinaus noch extrem unflexibel ist, auch während der Laufzeit mit hohen Kosten.

■ Muss dieser Versicherungsvertrag vorzeitig beendet werden, werden nur kleine Rückkaufswerte ausgezahlt. Zahlreiche Versicherungsnehmer mussten diese Erfahrung bereits machen, da ca. 70% der Versicherungsverträge nicht bis zum vereinbarten Vertragsende geführt werden.

■ Drei neue Urteile des Landgerichts Hamburg geben nunmehr den ehemaligen Versicherungsnehmern wieder Hoffnung, dass die Versicherer höhere Rückkaufswerte auszahlen müssen und damit die kritisierte Rechtspraxis der Enteignung endlich ein Ende findet.

Worum geht es in dem Urteil?

■ „... Mit dem Abschluss ihres Vertrages verbundene Kosten wer-

den Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt ...“, so heißt es in vielen Fällen in den Vertragstexten.

■ Dieser Satz sorgt dafür, dass Millionen Versicherungskunden kein Geld zurückerhalten, wenn sie ihre Lebensversicherung vor Ende der Laufzeit beenden durch Kündigung.

■ Das Landgericht Hamburg hat unter anderem diese Vertragsbedingung der Versicherungsgesellschaften für unwirksam erklärt. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass die Klausel **und die in Bezug genommenen Tabelle dem Versicherungsnehmer weder das volle Ausmaß seiner wirtschaftlichen Nachteile bei Kündigung vor Augen führt, noch wird eine Vergleichbarkeit mit anderen Produkten, auch anderen Kapitalanlagen erreicht. SINN?**

Die Verbraucherzentrale Hamburg hat diese Urteile zu den Aktenzeichen 324 O 1116/07, 1136/07 und 1153/07 erkämpft.

Worum geht es genau?

■ Als Rückkaufswert bezeichnet man Restsumme, die ein Versicherer seinem Kunden auszahlt, wenn dieser bei vorzeitiger Beendigung der vertraglichen Laufzeit eines Lebensversicherungsvertrages oder eines Rentenversicherungsvertrages kündigt. Diese Mindestvertragslaufzeit beträgt in der Regel mindestens 12 Jahre. Wie die Ermittlung des Rückkaufswertes geregelt ist, spielt deshalb eine große Rolle, weil ca. 70 Prozent der Kunden einer Versicherungsgesellschaft die 12 Jahre Laufzeit gar nicht durchhalten.



■ Wenn sie dann kündigen, droht ein riesiger Verlust. Die Versicherung zieht Provisionen, Abschlusskosten und sonstige, sogenannte weiche Kosten ab, und erläutert in der Regel nicht detailliert wie sie den Rückkaufwert in diesem Fall berechnet hat.

■ Gegen diese Rechtspraxis der Enteignung der Versicherungsnehmer mithilfe eines strukturell negativen Produkts sind viele Klagen anhängig gewesen. Der Bundesgerichtshof hat dann im Jahre 2005 die bahnbrechende Entscheidung getroffen, dass für Verträge, die bis zum Herbst 2001 abgeschlossen wurden, höhere Rückkaufwerte anzusetzen sind: nämlich mindestens 50 Prozent der eingezahlten Prämie.

■ Für Verträge, die nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden, wollte die Versicherungsbranche dieses Recht nicht zur Anwendung bringen, da es sich ja um neue Produkte mit geänderten Bedingungen handeln würde.

■ Das Landgericht Hamburg hat das jetzt anders gesehen und hat entschieden, dass die Verträge ab Herbst 2001 bis 2007 genauso zu behandeln sind. Im Übrigen gilt seit Januar 2008 mit Einführung eines geänderten Versicherungsvertragsgesetz eine neue gesetzliche Regel. Der Gesetzgeber sieht vor, dass mindestens 85 Prozent der eingezahlten Beträge als Rückkaufswert erstattet werden müssen.

■ Die Urteile des Landgericht Hamburg sind leider noch nicht rechtskräftig und werden sicher noch bis zum Bundesgerichtshof zur höchststrichterlichen Klärung gebracht werden.

■ Bis dahin gilt: Betroffene Kunden müssen ihre Rechte wahren, da die Versicherungsunternehmen häufig mit dem Argument der Verjährung kommen.

■ Es hat sich leider herausgestellt, dass die Finanzindustrie einem selbstverständlichen Rechtsgedanken nicht folgt, sie wendet die Urteile nicht automatisch an, sondern verweist immer auf Einzelfälle.

■ Ein solches Vorgehen konterkariert den Gedanken des Rechtsfriedens.

Impressum

DER FREIE BERATER

Finanzzeitschrift für Jedermann

Gegründet: Juli 2001

Erscheinung: viermal pro Jahr, immer zu Quartalsbeginn

Verkaufspreis: 3,- Euro je Einzelheft im Pressehandel

Jahresabonnement: 12,- Euro für vier Ausgaben jährlich

ISSN: 1862-0507

Herausgeber: DER FREIE BERATER Verlags GmbH & Co. KG,
Steinheimer Str. 117, D - 63500 Seligenstadt
Telefon 0 61 82 / 99 38-400
Telefax 0 61 82 / 99 38-444

Chefredakteur: Andreas Müller-Alwart
Kontakt: redaktion@derfreieberater.de

Redakteure: Thomas Anetzberger, Bernd C. J. Blasius, Sebastian Born, Dieter Fleck, Hans-J. Gärtner, Josef Frammersberger, Markus Meyer, Jürgen Mondt, Werner Mallinovsky, Steffen Reising, RA Dr. Thomas Schulte, RA Jochen Schulte-Uffelage, Daniel Shahin, Michael Sielmon, RA Christian Steinpichler, RA Sven Tintemann, Kim Oliver Klevenhagen

Anzeigenschaltung: Kontakt: anzeige@derfreieberater.de

Abonnentenverwaltung: Kontakt: abo@derfreieberater.de

Gestaltung: Evelyn Eisenhauer

Pressevertrieb: DPV Network GmbH
Düsterstraße 1, D-20355 Hamburg

Druck: Werbeagentur Kullmann
Hauptstr. 204, D-63814 Mainaschaff

Haftung: Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit in jedem Falle kann nicht übernommen werden. Haftungsansprüche sind deswegen ausgeschlossen.

Beiträge: Für unverlangt eingesandte Beiträge kann die Redaktion keine Haftung übernehmen.

Urheberrecht/Copyrightvermerk:

Alle Urheberrechte liegen beim Herausgeber. Sämtliche veröffentlichte Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Dies gilt auch für Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. **Die Reproduktion – ganz oder in Teilen – durch Nachdruck, fototechnische Vervielfältigung oder andere Verfahren, auch Auszüge, Bearbeitungen sowie Abbildungen oder die Übertragung in eine von Maschinen, insbesondere von Daten verarbeitungsanlagen verwendbare Sprache oder Einspeisung in elektronische Systeme, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Herausgebers. Insbesondere Vermittlern ist es ohne Zustimmung des Verlages nicht gestattet, Berichte – auch auszugsweise – zum Zwecke von Kundenberatungen zu vervielfältigen (Ausdrucken/Kopieren)** Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Rechtlicher Hinweis:

Die in DER FREIE BERATER veröffentlichten Artikel, Daten und Prognosen sind mit größter Sorgfalt recherchiert. Nachrichten und Artikel beruhen teilweise auf Meldungen von Nachrichtenagenturen oder Pressestellen. Dennoch können weder die Redaktion noch der Herausgeber noch deren Lieferanten für die Richtigkeit eine Gewähr übernehmen. DER FREIE BERATER weist ausdrücklich darauf hin, dass die veröffentlichten Artikel, Daten und Prognosen keine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Rechten darstellen. Sie ersetzen auch nicht eine fachliche Beratung.

dens durch höchstrichterliche Rechtsprechung: Wozu sonst werden Urteile veröffentlicht, wenn die Urteile im Einzelfall nicht Präzedenzfälle für die weitere Rechtsprechung wären? Nicht so in der Finanzbranche, wo jedes höchstrichterliche Urteil von den Finanzinstituten stets als Einzelfallentscheidung deklariert wird.

■ Es kann damit also nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden, dass die Versicherungsunternehmen die Rückkaufswerte automatisch einer Prüfung unterziehen und den betroffenen Versicherungsnehmern von sich aus einen höheren Rückkaufswert auszahlen. Vielmehr sollten die Versicherungsnehmer, die ihren Versicherungsvertrag bereits gekündigt haben, ihre Ansprüche gegenüber dem Versicherungsunternehmen anmelden.

Dabei gilt es Folgendes zu beachten:

■ Durch die Einführung des neuen Versicherungsvertragsgesetzes

(VVG) mit Wirkung zum 01.01.2008 haben sich die Verjährungsfristen geändert. Nach dem bis zum 31.12.2007 gültigen VVG verjährten die Ansprüche des Versicherungsnehmers innerhalb von fünf Jahren nach Fälligkeit der Leistung. Mit Einführung des neuen VVG, welches seit dem 01.01.2009 auch für die sogenannten Altverträge gilt, beträgt die Verjährungsfrist nur noch drei Jahre. Unter Altverträge sind dabei die Verträge zu verstehen, welche bis zum 31.12.2007 abgeschlossen wurden.

■ Im Gegensatz zu der früher geltenden Fünf-Jahres-Frist handelt es sich bei der dreijährigen Verjährungsfrist um eine kenntnisabhängige Frist. Das bedeutet, dass die Verjährung erst dann zu laufen beginnt, wenn der Versicherungsnehmer Kenntnis davon hat, dass ihm gegenüber dem Versicherer aufgrund einer unwirksamen Klausel in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ein Anspruch zusteht.

■ Nunmehr hat das Landgericht Hamburg in seinen bahnbrechen-

den drei Urteilen entschieden, dass auch Versicherungsbedingungen zwischen Herbst 2001 bis 2007 unwirksam sind und Versicherungsnehmer damit Anspruch auf einen höheren Rückkaufswert haben.

■ Das Landgericht Hamburg hat damit einen Umstand geschaffen, dass Versicherungsnehmer, die ihren Vertrag erst seit dem Herbst 2001 geschlossen haben, ebenfalls unter Anwendung der Rechtsprechung des BGH aus dem Jahr 2005 Anspruch auf einen höheren Rückkaufswert haben.

■ Die Versicherungsnehmer, die ihren Versicherungsvertrag zwischen Herbst 2001 bis 2007 abgeschlossen und bereits wieder gekündigt haben, sollten dem Versicherungsunternehmen gegenüber anzeigen, dass sie eine Nachberechnung des Rückkaufswertes unter Anwendung der Rechtsprechung des BGH geltend machen und zugleich vom Versicherer den Verzicht auf die Einrede der Verjährung erbeten.



Lebensversicherung



0600986 – 370

versicherungsnehmer,